

Für die Ausübung eines Gewerbes in Österreich wird eine Gewerbeberechtigung benötigt. Das gilt sowohl für **natürliche Personen** (Einzelunternehmer) als auch **juristische Personen** wie Personengesellschaften (OG, KG), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder Vereine. Die Grundlage des Gewerbeberichts bildet die Gewerbeordnung 1994 (GewO). Ergänzend findet sich eine Vielzahl an Sonderbestimmungen in den für das jeweilige Gewerbe einschlägigen Materiengesetzen, etwa zur Abfallwirtschaft oder Güterbeförderung. Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig im Sinne der GewO ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Zuständig für die Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen ist die Gewerbebehörde, in deren **örtlichem Zuständigkeitsbereich** der Gewerbe Standort liegt:

- Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft)
- Magistrat (in Städten mit eigenem Statut)

Das Gewerbe ist noch **vor seiner erstmaligen Ausübung** bei der zuständigen Gewerbebehörde **formfrei** anzumelden. Die Anmeldung ist auch online im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) möglich. Die Anmeldung muss die Person des Gewerbeanmelders, das Gewerbe und den Gewerbe Standort genau bezeichnen.

TIPP

Durch das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) können bestimmte Gründungs-Kosten entfallen, wenn man sich zum ersten Mal selbstständig macht. Die NeuFöG-Bestätigung erhalten Sie von der Wirtschaftskammer OÖ.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird das Gewerbe **innen längstens drei Monaten** ab seiner Anmeldung in das **Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** eingetragen.

WELCHE GEWERBEARTEN GIBT ES?

Die Gewerbeordnung (GewO) unterscheidet **zwei Arten von Gewerben**, deren Anmeldung und Ausübung an verschiedene Voraussetzungen gebunden ist:

- Freie Gewerbe dürfen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Gewerbeanmeldung gegeben sind, ohne Befähigungsnachweis angemeldet und ausgeübt werden. Eine bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe finden Sie auf der Website des BMDW.
- Reglementierte Gewerbe (§ 16 ff GewO) setzen einen Befähigungsnachweis voraus (besondere Voraussetzung). Darunter versteht man ein Zeugnis über die fachlichen und kaufmännisch-rechtlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Gewerbeanmelders.

Darüber hinaus gibt es Gewerbe, bei denen die Behörde im Zuge des Anmeldeverfahrens auch **die Zuverlässigkeit** des Antragstellers überprüft (§ 95 GewO). Das gilt etwa für Baumeister, Reisebüros, Vermögensberater oder das Sicherheitsgewerbe.

RECHTSWIRKSAMKEIT DER GEWERBEANMELDUNG:

Grundsätzlich gilt, dass ein Gewerbe bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Voraussetzung schon **ab dem Tag seiner Anmeldung** ausgeübt



werden darf (§ 5 GewO), wenn die Anmeldung sämtliche erforderlichen Angaben enthält und alle Urkunden vollständig beigelegt werden.

Wird hingegen ein Gewerbe angemeldet, bei dem eine Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen ist, darf der Gewerbeanmelder **erst mit der Rechtskraft des Bescheids**, mit dem das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt wird, mit der Gewerbeausübung beginnen. Schließlich ist bei manchen Gewerben der Beginn der Gewerbeausübung erst **mit der Eintragung ins GISA** zulässig (z. B. Versicherungsvermittlung, Wertpapiervermittlung, Kreditvermittlung).

WELCHE ALLGEMEINEN VORAUSSETZUNGEN (§§ 8 FF GEWO) MÜSSEN VOM GEWERBEANMELDER ERFÜLLT SEIN?

- Inhaber der **österreichischen Staatsangehörigkeit** oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats, der Schweiz oder Drittstaatsangehörigkeit mit gültiger Aufenthaltsberechtigung;
- das Vorliegen der **Eigenberechtigung**, als allgemeine Handlungsfähigkeit im Sinne des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB), grundsätzlich ab 18 Jahren; sowie
- das **Fehlen von Gewerbeausschlussgründen** gemäß § 13 GewO (z. B. keine gerichtliche oder behördliche Verurteilung, kein Insolvenzverfahren), wobei diese unter bestimmten Voraussetzungen von der Behörde nachgesehen werden können.

Wird ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt, muss dieser neben den vorstehenden Voraussetzungen außerdem seinen **Wohnsitz in Österreich**, einem EWR-Staat oder der Schweiz nachweisen.

WELCHE BESONDEREN VORAUSSETZUNGEN (§§ 16 FF GEWO) GIBT ES?

- Je nach Gewerbeart (frei oder reglementiert) und Gewerbeanmelder (natürliche oder juristische Person) sind die Voraussetzungen zur Gewerbeanmeldung **unterschiedlich**.
- Für jedes reglementierte Gewerbe sind in entsprechenden Verordnungen die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen festgelegt.
- Kann dieser Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, hat die Behörde aufgrund der beizubringenden Unterlagen über die bisherige Ausbildung und Tätigkeiten zu prüfen, ob die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erbracht werden und bei positiver Beurteilung das Vorliegen der **individuellen Befähigung** (§ 19 GewO) für das betreffende Gewerbe, allenfalls eingeschränkt auf Teiltätigkeiten, festzustellen.

GEWERBERECHTLICHER GESCHÄFTSFÜHRER (§ 39 GEWO):

- Bei juristischen Personen ist zwingend ein gewerberechtl. Geschäftsführer zu bestellen, der den – allenfalls erforderlichen – Befähigungsnachweis erbringt.

- Darüber hinaus muss ein Gewerbeanmelder, der den geforderten Befähigungsnachweis nicht selbst erbringen kann, einen gewerberechtigten Geschäftsführer bestellen, der über den entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt.

WELCHE DOKUMENTE MUSS ICH VORLEGEN?

Ist der Gewerbeanmelder eine **natürliche Person**, so sind gemeinsam mit der Anmeldung die folgenden Urkunden vorzulegen:

- Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass (ggf. urkundlicher Nachweis über akademische Grade oder Namensänderungen);
- bei Drittstaatsangehörigkeit: Aufenthaltsberechtigung (ausgenommen Schweiz);
- bei Auslandswohnsitz: Meldebestätigung;
- bei Auslandswohnsitz oder Inlandswohnsitz kürzer als fünf Jahre: Strafregisterbescheinigung des Heimatstaats (nicht älter als drei Monate);
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründen gemäß § 13 GewO; sowie
- Befähigungsnachweis bei reglementierten Gewerben.

Wird ein **gewerberechtigter Geschäftsführer** bestellt, sind zu seiner Person (neben den vorstehenden) außerdem die folgenden Urkunden vorzulegen, wenn der gewerberechtigliche Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen befugt ist:

- Erklärung für gewerberechtigliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO;
- Erklärung für Gewerbeanmelder gemäß § 39 GewO; sowie
- Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis (oder Dienstgeberkontonummer).

Ist der Gewerbeanmelder eine **juristische Person**, ist außerdem ein Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug (nicht älter als sechs Monate) vorzulegen. Ferner ist von jeder **Person mit maßgeblichem Einfluss auf den Geschäftsbetrieb** (z. B. handelsrechtlicher Geschäftsführer, Gesellschafter mit Mehrheitsbeteiligung) eine Erklärung gemäß § 13 GewO abzugeben. Im Falle eines reglementierten Gewerbes sind der Anmeldung außerdem die **im Einzelfall erforderlichen Befähigungsnachweise** beizulegen.

WELCHE KOSTEN KOMMEN AUF MICH ZU?

Sämtliche Eingaben, Schriften und Zeugnisse sind von Gebühren und Abgaben des Bundes befreit (z. B. Gewerbeanmeldungen, Betriebsanlagenehmigungen, Ansuchen um individuelle Befähigung). Die Gebührenbefreiung betrifft auch die Ausstellung von Auszügen aus dem GISA. Die Gewerbeanmeldung ist daher **kostenlos**.

In Kooperation mit:

RECHTSANWÄLTE
KLEPP&NÖBAUER
HINTRINGER

www.ra-knh.at



EXKURS: UNTERNEHMENSFORMEN

Eine erfolgreiche Unternehmensgründung beginnt mit der Wahl der richtigen Rechtsform. Die gängigsten Unternehmensformen in Österreich sind:

- **Einzelunternehmen:** protokolliertes oder nicht-protokolliertes eU;
- **Personengesellschaften:** Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR), Offene Gesellschaft (OG), Kommanditgesellschaft (KG); sowie
- **Kapitalgesellschaften:** Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG).

Während Personengesellschaften zwingend einen (dauerhaften) **Zusammenchluss mehrerer Personen** – die Gesellschafter – voraussetzen, können Kapitalgesellschaften in der Regel auch als **Einpersonengesellschaften** errichtet werden. Einzelunternehmen haben stets nur einen Unternehmensinhaber. Auch sonst unterscheiden sich die Rechtsformen mitunter erheblich voneinander, etwa in Bezug auf deren **Vermögens- und Rechtsfähigkeit**.

Der wesentliche Vorteil bei Kapitalgesellschaften liegt in der **eingeschränkten persönlichen Haftung** der Gesellschafter, zumeist bis zur Höhe des übernommenen Stammkapitals. Das unternehmerische Risiko trägt somit Großteils die Gesellschaft.

ACHTUNG: Von diesem Haftungsprivileg bestehen vereinzelt Ausnahmen, etwa bei einer Unterkapitalisierung der Gesellschaft (bei der Gründung) oder der Insolvenzverschleppung.

Allerdings ist die Gründung von Kapitalgesellschaften in aller Regel aufwendiger und teurer. Das Gesetz schreibt etwa eine von der jeweiligen Rechtsform abhängige **Mindestkapitalausstattung** vor, die zwischen EUR 10.000 (gründungsprivilegierte GmbH) und EUR 70.000 (volleinbezahlte AG) liegt. Für den Gründungsvorgang sind außerdem (**strenge**) **Formvorschriften** vorgesehen. Auch der laufende Betrieb einer Kapitalgesellschaft ist zumeist mit einem Mehraufwand – etwa in Form einer doppelten Buchführung – verbunden.

Bei der Wahl der Rechtsform sollten von den Gesellschaftern stets auch die **steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen** Auswirkungen berücksichtigt werden.

Die Organisation und Grundlagen der Gesellschaft sind im sog. **Gesellschaftsvertrag** geregelt. Der vertragliche Gestaltungsspielraum hängt von der gewählten Rechtsform ab; dieser ist bei Personengesellschaften zumeist größer.

Für alle Rechtsformen gilt, dass insbesondere bei mehrpersonalen Verhältnissen ein individuell an die jeweilige Situation angepasster Gesellschaftsvertrag empfehlenswert ist. Dadurch können spätere Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern vorweggenommen und ein weitgehend reibungsloser Betrieb sichergestellt werden. Für detaillierte Informationen stehen die regionalen Wirtschaftskammern zur Verfügung.

TIPP: Das Gründerservice der WKO informiert und unterstützt kostenlos von der ersten Gründungsidee über die Konzepterstellung und Förderungen bis hin zur Gewerbeanmeldung. Infos unter: www.gruenderservice.at